

## Sportförderungsrichtlinien der Stadt Nagold

Der organisierte Sport ist ein wichtiger Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Der soziale, pädagogische und gesundheitsvorsorgende Beitrag des Sports ist unverzichtbarer Bestandteil unseres kommunalen Gemeinwesens und hat somit einen Anteil an der gesellschaftlichen Gesundheitsvorsorge.

Mit dem Ziel einer „bewegungsfreundlichen Stadt Nagold“ sollen Angebote, Organisationsformen und Sport- und Bewegungsräume optimiert und zukunftsgerecht gestaltet werden. Dabei ist in Anbetracht der Herausbildung neuer Sport- und Bewegungsbedürfnisse der Bürger eine kontinuierliche Weiterentwicklung der bisherigen Sportstrukturen erforderlich, sowohl im organisatorischen Bereich der Vereine, als auch auf kommunaler Ebene. Den Sportvereinen – als Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt – und der Volkshochschule Oberes Nagoldtal – als Bildungsträger – werden dabei eine tragende Rolle zugeschrieben. Sie übernehmen verantwortungsbewusst eine Vielzahl von sozialen Aufgaben und leisten einen wesentlichen Beitrag in der Kinder- und Jugendbildung.

Der Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport genießt einen hohen Stellenwert. Die Stadt Nagold fördert den Sport durch die Bereitstellung von Sportstätten und durch Zuschüsse zum Bau und Erhalt vereinseigener Sportanlagen. Direkte und indirekte Förderung des Sportbetriebs durch die Kommune soll ein aktives Vereinsleben unterstützen.

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG**

Grundlage für die kommunale Sportförderung sind die „Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung“, die am 18. April 2008 vom Städtetag Baden-Württemberg verabschiedet wurden.

Auf eine Förderung entsprechend dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.

Ebenso hat die in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführte Sportentwicklungsplanung der Stadt Nagold großen Einfluss auf die Sportförderung durch die Stadt und wurde im Folgenden als Leitlinie eingearbeitet.

#### **2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Der Verein muss:

- 2.1. in Nagold ansässig und gemeinnützig sein,
- 2.2. Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines anderen Baden-Württembergischen Sportbundes oder Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein,
- 2.3. Mindestens drei Jahre bestehen und mindestens 20 Mitglieder im Alter unter 18 Jahren haben (siehe Förderbereiche) oder bei einer Gesamtmitgliederanzahl unter 100 Mitgliedern einen Kinder- und Jugendlichenanteil von mindestens 10 % aufweisen,
- 2.4. Mitgliedsbeiträge erheben. Für ein erwachsenes Mitglied müssen mindestens 30 € Jahresbeitrag verlangt werden.

### 3. BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

#### 3.1 Anträge

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Anträge sind in dem dafür vorgesehenen Formular bis 31. März des laufenden Jahres beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus einzureichen. Ebenso sind entsprechende Verwendungsnachweise dort vorzulegen.

#### 3.1 Zweckbestimmung

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden, Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

Kosten, welche die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Finanzierungslücken wegen Ausfällen von beantragten Zuschüssen oder anderen Zuwendungen sind durch den Zuschussempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

#### 3.2 Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse

Der bewilligte Zuschuss wird gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung der Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen und durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Der Zuschuss ist einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne die Zustimmung der Stadt geändert wird oder Bewilligungen nicht eingehalten werden.

## B. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNGEN

### 1. ALLGEMEINE (JÄHRLICHE) SPORTFÖRDERUNG

#### 1.1 Kinder- und Jugendförderung

Die Stadt Nagold gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede(n) Jugendliche(n) unter 18 Jahren einen zweckgebundenen Förderzuschuss in Höhen von 30 € pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss dient die alljährliche Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines anderen Baden-Württembergischen Landessportbundes. Der Förderantrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus einzureichen. Berechnungstichtag ist der 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.

#### 1.2 Zuschüsse für Jugendleiter und Übungsleiter mit/ohne Lizenz

Für jeden gewählten, ehrenamtlich tätigen Jugendleiter, der sich im Rahmen von Vereinsarbeit, Projekten o.ä. für die Jugendarbeit einsetzt, erhält der Verein einen Betrag von 40 €.

Für Jugendleiter, die eine Ausbildung der Württembergischen Sportjugend oder bei einem kirchlichen Träger absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhält der Verein einen Betrag von 60 €. Die aktive Ausübung der Jugendleitertätigkeit muss dabei entsprechend nachgewiesen werden (z.B. durch Hallenbelegung, Nachweis der Wahl ins Ehrenamt, Bestätigung durch Verein o. Ä.).

Vereine mit aktiven Übungsleitern ohne Lizenz erhalten ebenfalls 60 € Zuschuss. Die aktive Ausübung der Übungsleitertätigkeit muss dabei entsprechend nachgewiesen werden (z.B. durch Hallenbelegung, Bestätigung durch Verein o.ä.).

Für jeden aktiven Übungsleiter mit entsprechender Lizenz gewährt die Stadt einen Zuschuss von 80 € jährlich. Die aktive Ausübung der Übungsleitertätigkeit muss entsprechend nachgewiesen werden, insbesondere durch schriftliche Bestätigung von Trainingszeiten durch Vereinsverantwortliche o.ä..

Für den Erwerb einer neuen Lizenz oder bei einer Lizenzverlängerung erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss von 150 € pro Jugend- bzw. Übungsleiter.

Die Stadt behält sich vor, die Zuschussanträge hinsichtlich der angegebenen Anzahl von Jugend- und Übungsleitern unter Berücksichtigung der Größe des Vereins zu überprüfen. Eine doppelte Bezuschussung von Personen, die sowohl eine Jugendleiter- als auch eine Übungsleiterrolle ausüben, ist ausgeschlossen. Als Bemessungsgrundlage gilt hier dann das Ausführen der Übungsleitertätigkeit.

### 1.3 Bezuschussung von FSJ-Stellen (Freiwilliges Soziales Jahr)

Die Stadt Nagold bezuschusst mit dem Ziel der Entlastung der im Verein ehrenamtlich tätigen Personen und zur Stärkung von Vereinskoooperationen mit öffentlichen Einrichtungen die entstehenden Personalkosten durch den Einsatz von jungen Erwachsenen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Nagolder Sportvereinen. Die Personalkosten werden durch die Stadt Nagold jährlich mit 500 € pro FSJ-Stelle bezuschusst. Für diese Personalkostenförderung wird jährlich ein gedeckeltes Budget nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

Der Zuschussantrag ist spätestens am 31. Januar des entsprechenden Jahres zu stellen, in dem der Einsatz der FSJ-Kraft stattfindet. Dem Antrag sind entsprechend erforderliche Nachweise (Arbeitsvertrag mit Verdienstnachweis) beizulegen.

### 1.4 Fahrtkostenzuschüsse

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss. Anlass ist die Teilnahme einzelner Sportler oder Mannschaften an einer Meisterschaft oder Meisterschaftsrunde auf internationaler oder nationaler Ebene, für Begegnungen in Partnerstädten sowie für sonstige bedeutende Veranstaltungen.

Förderungsfähige Meisterschaften sind:

Europa- und Weltmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften.

Im Einzelnen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Bahnkosten (2. Klasse)	50 %
PKW	0,05 € / km
Kleinbus (ab mind. 5 Personen)	0,10 € / km

Zuschüsse zu Flugkosten werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Kultur, Sport und Tourismus in absoluten Ausnahmefällen gewährt, wenn die Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln unzumutbar sind.

Allgemein gilt:

- Ein Fahrtkostenzuschuss wird erst ab 100 Entfernungskilometern gewährt.
- Maßgebend ist die Straßenentfernung Nagold – Veranstaltungsort.
- Maximal 2 weitere Personen sind zusätzlich förderfähig (Bsp. Betreuer, Trainer)

## 1.5 Gewährung von Jubiläumsgaben

Bei Jubiläen von Sportvereinen kann die Stadt Nagold Jubiläumsgaben im Einzelfall von bis zu 250 € gewähren. Der Jubiläumsanlass muss bereits im Vorjahr bis 30. Juni angemeldet werden. Über die Gewährung und die Höhe einer Jubiläumsgabe entscheidet der Oberbürgermeister, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gemeinderat.

## 2. FÖRDERUNG VON SPORT- UND BEWEGUNGSRÄUMEN

### 2.1 Sportstätten, Vereinsheime und langlebige Sportgeräte

#### 2.1.1 Überlassung städtischer Grundstücke zum Bau von Sportanlagen

Für den Bau von Sportanlagen im Stadtgebiet, an denen die Stadt ein Interesse hat, können den Vereinen städtische Grundstücke im Wege der Verpachtung oder des Erbbaurechts überlassen werden. Die Vereine erhalten im Regelfall in Höhe der vereinbarten Pacht oder des Erbbauzinses einen städtischen Zuschuss, der mit der Pacht oder dem Erbbauzins verrechnet wird.

#### 2.1.2 Förderung des Baus vereinseigener Sportanlagen und Sanierung bestehender Anlagen

Die Schaffung vereinseigener Sportanlagen, wie Neubauten oder Sanierungen bestehender Anlagen, durch Eigeninitiative der Vereine wird gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist ein aktueller Nachweis über einen Anteil von mindestens 25% an Kindern und Jugendlichen im Verein und eine Mitgliedschaft in einem übergeordneten Verband. Die maßgebliche Mitgliederzahl ergibt sich aus der jährlichen Bestanderhebung des WLSB.

Nicht gefördert werden kommerziell betriebene Sportanlagen sowie Vereinsgaststätten, Parkplätze, Zugangsstraßen, Außenanlagen und Wohnungen.

Mit dem Erhalt von öffentlichen Zuschüssen durch die Stadt Nagold verpflichtet sich der Verein, die Nutzung der Anlagen durch Schulen und der Bürgerschaft zu ermöglichen.

Der Zuschuss muss unter Berücksichtigung der von der Stadt festgelegten Abschreibungen vom Verein zurückerstattet werden, wenn die Sportanlage nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird.

Die von der Stadt zugrundeliegenden anerkannten Baukosten sind einzuhalten. Für den Fall einer Kostensteigerung kann kein weiterer Zuschuss gewährt werden.

Der Berechnung für einen Zuschuss liegt ein Finanzierungsplan zugrunde. Die Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verein weitere Zuwendungen erhält, welche im Finanzierungsplan nicht vorgesehen waren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn die Baukosten unterschritten werden.

Baukostenzuschüsse sind immer vor Bau- und Sanierungsbeginn in Form eines Antrags, spätestens bis zum 30. Juni für das Folgejahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt - vorbehaltlich der Haushaltslage - in Raten entsprechend dem Baufortschritt.

Gefördert werden .....	..... bis zu einem maximalen Betrag von:
Sportplätze	180.000 €
Beleuchtungsanlagen je Mast mit LED-Technik	8.000 €
Kinderspielplätze i. V. m. Sportanlagen und mindestens 4 Spielgeräten	20.000 €

Die Höhe von Baukostenzuschüssen für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen ist abhängig vom Kinder- und Jugendlichenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

Als Richtlinie gilt folgende Einteilung:

Kinder- und Jugendlichenanteil in v. H.	Zuschuss in v. H.
25 bis unter 30 %	15 %
30 bis unter 40 %	20 %
40 % und mehr	25 %

### 2.1.3 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Zuschussfähig sind Sportgeräte auf Antrag, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 500 € beträgt und die üblicherweise eine Lebensdauer von 3 Jahren haben. Für den Kauf von Spiel- und Trainingsmaterial (wie z.B. Bälle, Schläger, Trikots u. Ä.) werden keine Zuschüsse gewährt. Die Geräte sind dem Schulsport zur Mitbenutzung zu überlassen. Der Zuschuss beträgt 25 % der Kosten.

Der Antrag muss bis zum 30. Juni vorliegen.

### 2.1.4 Unterhaltung von Sportstätten

Die Unterhaltung von städtischen Sportstätten erfolgt in der Regel durch die Stadt. Die Vereine, die die städtischen Sportflächen auf dem Eisberg oder dem Bächlenareal nutzen, werden über die Entgeltrichtlinien an den Pflege- und Unterhaltungskosten dieser beiden Anlagen beteiligt. Hierzu können gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Vereine, die auf gepachteten Flächen oder auf Flächen, die Rahmen eines Erbbaupachtverhältnisses bestehen, eigene Sportanlagen errichtet haben, sind dazu verpflichtet, diese auf ihre Kosten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, zu unterhalten und instand zu setzen. Ergänzend führt der städtische Baubetriebshof zum Unterhalt der Rasenspielflächen und ggfls. weiterer Sportflächen diverse Pflege- und Reinigungsmaßnahmen durch.

Die betroffenen Vereine tragen hiervon gemeinsam einen jährlichen Beitrag von 5 % der durchschnittlichen Gesamtunterhaltungs- und Pflegekosten eines festgelegten Fünfjahreszeitraumes (bspw. 2016 bis 2020). Dementsprechend wird die Höhe des Jahresbeitrages in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung für fünf Jahre, beginnend spätestens mit dem zweiten Folgejahr des Basiszeitraumes (hier 2022 bis 2026), festgelegt. Nach Ablauf erfolgt eine Neuberechnung der Basis.

Der verbleibende Kostenaufwand (95 %) ist eine Infrastrukturförderung der Stadt für die Vereine.

## 2.2 Nutzungsgebühr für städtische Hallen

2.2.1 Städtische Hallen können den Vereinen für sportliche Zwecke (Spiel- und Trainingsbetrieb) überlassen werden. Entsprechende Nutzungsentgelte sind in den Entgeltrichtlinien geregelt. Durch die Erhebung dieser Entgelte ist eine Kostenbeteiligung der Nutzer an den Pflege- und Unterhaltungskosten sichergestellt.

2.2.2 Nagolder Vereine haben die Möglichkeit städtische Hallen und Veranstaltungsräume zu Sonderkonditionen über das Amt für Kultur, Sport und Tourismus anzumieten. Die Art der Förderung ist der jeweils aktuell gültigen Hallengebührenordnung zu entnehmen.

### 3. FÖRDERUNG VON ANGEBOTSSTRUKTUREN

#### 3.1 Förderung innovativer Sportangebote für Kinder und Jugendliche

Zur Förderung innovativer Sportangebote mit dem Ziel einer verbesserten körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche gewährt die Stadt für den Fall eines Defizits durch den Betrieb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen Zuschüsse bis zu 25 % des entstandenen jährlichen Betriebsdefizits, höchstens aber 7.500 € jährlich.

#### 3.2 Meisterschaften und Meisterschaftsspiele

Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Regional-, Baden-Württembergischen, Meisterschaften können die Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von maximal 20 % zum nachzuweisenden Abmangel erhalten. Eine Gebühr zur Nutzung von städtischen Sportflächen bzw. Hallen wird dabei nicht erhoben. Die Veranstaltung muss im Vorfeld gemeldet worden sein.

#### 3.3 Sportliche Begegnungen und örtliche Veranstaltungen

Für die Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Veranstaltungen, wozu auch Begegnungen mit Sportlern aus den Partnerstädten gehören, kann die Stadt auf Antrag folgende Hilfen gewähren:

a) Unterstützung durch Bereitstellung von Bauhofleistungen.

b) Zuschuss zur Abdeckung von Fehlbeträgen.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben) und vorläufiges Programm mit Teilnehmern sind beizufügen. Die Abrechnung des Zuschusses hat spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

#### 3.4 Förderung von besonderen Sportprojekten (Sport- und Bewegungsangebote) in den Bereichen Prävention, Inklusion und Integration sowie im Breitensport für Jugendliche und Senioren.

Voraussetzung für diese Förderung ist eine Konzeption des Sportvereins, die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt. Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Sportangebote.

Anträge können bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

Finanzielle Mittel können für Sach- und Personalkosten verwendet werden. Antragssteller muss ein Nagolder Verein sein, der die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 2.1 – 2.4 dieser Sportförderrichtlinien erfüllt.

Für die einzelnen Projekte können folgende Zuschussbeträge einmalig gewährt werden:

**Kategorie 1:** Für einmalig durchgeführte Maßnahmen/Angebote. Zuschuss maximal 50 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, höchstens jedoch 250 €, in begründeten Sonderfällen auch höherer Zuschuss möglich.

**Kategorie 2:** Für Maßnahmen/Angebote, die regelmäßig stattfinden, aber nur auf einen begrenzten Zeitraum angelegt sind (beispielsweise Entwicklung einer Strategie zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen als Vereinsmitglieder). Zuschuss maximal 50 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, höchstens jedoch 650 €.

**Kategorie 3:** Für Maßnahmen/Angebote, die längerfristig (mindestens zwei Jahre) angelegt sind. Zuschuss maximal 50 % der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, höchstens jedoch 1.000 €.

#### 4. Sonstige Förderung

Über weitere Angebote, Projekte und Maßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden, wird im Einzelfall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

### C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 1. Änderung der Sportförderrichtlinien

Änderungen dieser Sportförderrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats oder eines entsprechenden Fachausschusses.

#### 2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht. Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Nagold entsprechende Mittel bereitstehen.

#### 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen der Stadt Nagold zur allgemeinen Förderung von Sportvereinen.

\*\*\*\*\*